OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700791/2/ER/MaH

Datum:
Linz, 4. Februar 2021

# I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der C-F M, vertreten durch W M, B, V, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 15. Juli 2020, GZ: 0046751/2019, wegen Übertretung des Meldegesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die Geldstrafe auf 30 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 14 Stunden herabgesetzt wird. Ansonsten wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens einen Beitrag in Höhe von 10 Euro zu leisten. Zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die Beschwerdeführerin keinen Beitrag zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 15. Juli 2020, 0046751/2019, verhängte der Bürgermeister der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) über die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 23 Stunden), da diese ihren Wohnsitz an der Adresse L, V seit 5. Juni 2019 aufgegeben und es unterlassen habe, sich innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist gemäß § 4 Abs 1 Meldegesetz abzumelden. Da die Beschuldigte ihrer Meldeverpflichtung nicht nachgekommen sei, sei sie am 15. Juli 2019 von der Meldebehörde amtlich abgemeldet worden. Gemäß § 4 Abs 1 Meldegesetz müsse sich der Meldepflichtige innerhalb von drei Tagen vor oder nach Aufgabe der Unterkunft bei der Meldebehörde abmelden. Die Bf habe dadurch § 4 Abs 1 iVm § 22 Abs 1 Z 1 Meldegesetz – MeldeG verletzt.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass das Strafverfahren mit Anzeige des Magistrats der Stadt Linz eingeleitet worden sei. Mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 25. Februar 2020 sei gegen die Beschuldigte wegen der im Spruch dargestellten Verwaltungsübertretung ein ordentliches Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet worden. Die Beschuldigte habe sich zum Tatvorwurf in der vierwöchigen Frist nicht gerechtfertigt. Der Sachverhalt erscheine aufgrund der Aktenlage und des Ermittlungsergebnisses erwiesen. Die Beschuldigte habe ihren Wohnsitz aufgegeben, dies jedoch nicht binnen drei Tagen an die zuständige Behörde gemeldet. Der objektive Tatbestand sei erfüllt. Auch subjektiv habe die Bf nichts vorgebracht, was zu ihrer Entlastung diene. Strafmildernd wurde die Unbescholtenheit der Bf gewertet, straferschwerend sei kein Umstand gewesen. Das monatliche Nettoeinkommen der Bf wurde auf 1.000 Euro geschätzt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde, in der sie im Wesentlichen vorbrachte, dass die Agentur es unterlassen habe, sie an der Adresse L, V, abzumelden. Sie sei längere Zeit in Rumänien gewesen und habe sich deshalb nicht abmelden können. Sie ersuche um Nachsicht bezüglich des Straferkenntnisses.

I.3. Mit Schreiben vom 21. September 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie in das Zentrale Melderegister.
Zumal keine Partei die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt hat und keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde,

konnte von der Durchführung einer Verhandlung gemäß § 44 Abs 3 VwGVG abgesehen werden.

I.4. Die Bf ist rumänische Staatsangehörige, ab 9. Mai 2019 war sie als Pflegerin an der Adresse V, L, gemeldet und dort wohnhaft. Am 5. Juni 2019 teilte die Tochter des an dieser Adresse wohnhaften Pflegebedürftigen der belangten Behörde mit, dass die Bf seit diesem Tag nicht mehr an der Adresse V, L, wohnhaft sei und ersuchte um amtliche Abmeldung, falls die Bf die Abmeldung nicht selbst vorgenommen habe. Die belangte Behörde nahm die amtswegige Abmeldung mit 15. Juli 2019 vor. Von 29. Juli 2019 bis 11. November 2019 war die Bf an einer Adresse in P gemeldet, danach von 15. Jänner 2020 bis 27. Juli 2020 in St. M und danach von 12. August 2020 bis 21. September 2020 in S.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde, sowie dem Zentralen Melderegister.

III. Die verfahrensrelevanten Bestimmungen des Meldegesetzes – MeldeG in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten wie folgt:

„§ 4. (1) Wer seine Unterkunft in einer Wohnung aufgibt, ist innerhalb von drei Tagen davor oder danach bei der Meldebehörde abzumelden.

§ 7. (1) Die Meldepflicht trifft den Unterkunftnehmer.

§ 13. (1) Meldebehörden sind die Bürgermeister.
(2) Über Beschwerden gegen Bescheide der Meldebehörden entscheidet das Landesverwaltungsgericht.

§ 22. (1) Wer
1. die ihn treffende Meldepflicht nach den §§ 3, 4, 5 oder 6 nicht erfüllt
(...)
begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 2 180 Euro, zu bestrafen. (...).“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 4 Abs 1 MeldeG ist, wer seine Unterkunft in einer Wohnung aufgibt, innerhalb von drei Tagen davor oder danach bei der Meldebehörde abzumelden. Die Meldeverpflichtung trifft dabei gemäß § 7 Abs 1 MeldeG den Unterkunftnehmer. Die Bf war daher verpflichtet, sich spätestens drei Tage nach Aufgabe der Unterkunft an der verfahrensgegenständlichen Adresse von dort abzumelden. Diese Abmeldung unterließ die Bf jedoch und wurde in Folge am 15. Juli 2019 amtlich abgemeldet.

Gemäß § 22 Abs 1 Z 1 MeldeG begeht, wer die ihn treffende Meldepflicht nach § 4 nicht erfüllt eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 2.180 Euro, zu bestrafen.

Da die Bf ihre Unterkunft an der ggst Adresse aufgegeben und es unterlassen hat, sich binnen drei Tagen von dieser Adresse abzumelden, hat die Bf den objektiven Tatbestand des § 22 Abs 1 Z 1 iVm § 4 Abs 1 MeldeG erfüllt.

IV.2. Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
§ 5 Abs 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Bei der Bestimmung des § 22 Abs 1 Z 1 iVm § 4 Abs 1 MeldeG handelt es sich um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG.

IV.3. Die Bf brachte auf subjektiver Ebene vor, im vorgeworfenen Tatzeitraum mit einer Agentur zusammengearbeitet zu haben, die es unterlassen habe, sie von der verfahrensgegenständlichen Adresse abzumelden und ersuchte daher um Nachsicht. Zwar obliegt der Bf als Unterkunftnehmerin die Meldeverpflichtung, jedoch ist in ihrem besonderen Fall zu berücksichtigen, dass sie als Pflegerin für jeweils relativ kurze Zeiträume an unterschiedlichen Adressen gemeldet war. Ihre Unterkunftnahme war – wie auch im ggst Fall – stets mit der Erfüllung einer Pflegetätigkeit an der jeweiligen Adresse verknüpft.

Da die Bf als Unterkunftnehmerin jedoch zur entsprechenden Meldung verpflichtet war, ist ihr im Ergebnis zwar fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen, jedoch erscheint das Verschulden angesichts der Umstände, die sich aus ihrer Pflegetätigkeit ergeben, gering. Die Bf hat sohin auch die subjektive Tatseite in Form (leicht) fahrlässigen Verhaltens erfüllt.
IV.4. Eine Anwendung des § 45 Abs 1 letzter Absatz VStG (Ermahnung) und damit verbunden das Absehen von den Strafen scheidet insofern aus, als das tatbildmäßige Verhalten des Bf nicht hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurückbleibt.

IV.5. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

IV.6. Die belangte Behörde setzte das Strafausmaß bereits im untersten Bereich des hierfür vorgesehenen Rahmens an. Angesichts des geringen Verschuldens erscheint jedoch auch die nunmehr herabgesetzte Strafe ausreichend, um die Bf in Zukunft von gleichartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

IV.7. Es war daher im Ergebnis spruchgemäß zu entscheiden.

IV.8. Bei diesem Ergebnis war der Bf gemäß § 52 Abs 8 VwGVG kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vorzuschreiben. Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens ergibt sich aus § 64 Abs 1 und Abs 2 VStG.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter